



Amtsgericht Herzberg am Harz

Beschluss

Terminbestimmung

5 K 3/24

30.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 24. Februar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloß 4,
37412 Herzberg am Harz, Saal 11, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Barbis Blatt 3447 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Barbis	16	73/1	Gebäude- und Freifläche, Am Mühlengraben 13	2039

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 81.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

Objektbeschreibung:

freistehendes, nicht unterkellertes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, ca. 250 qm
Wohn-/Nutzfläche u. Nebengebäude, Bj. ca. 1900-1910, Reparaturrückstau, Schäden an
Fassade u. Heizung; nur Außenbesichtigung mgl.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt
worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot
erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.immobilienpool.de

Böning
Rechtspfleger